

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-19 O 515/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

laut Protokoll verkündet am:
09.11.2011

Böhm, JfA`e
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt. Cord Veting
Knesebeckstr. 59-61, 10669 Berlin,
Geschäftszeichen: 916/09CV48

gegen

Commerzbank AG vertr. d. den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Martin Blessing, Frank Annuscheit, Markus Beumer, Dr., Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am
Main,

Beklagte

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die Richterin am Landgericht Dr. Bokelmann als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2011

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 7.638,53 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.08.2010 zu zahlen Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co KG, München im Nennwert von € 75.000,- sowie Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co KG, München im Nennwert von € 75.000,- sowie der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 80 % und die Beklagte 20 % zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Anlageempfehlung für einen Filmfonds.

Der Kläger zeichnete am 23.12.2002 eine Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co KG (künftig als Academy 2 bezeichnet) über einen Zeichnungsbetrag von € 75.000,- zzgl. 5% Agio (Anlage K 1), wobei der Kläger sich an dem Fonds indirekt über einen Treuhänder beteiligte. Der Zeichnung vorausgegangen war am 13.11.2002 ein Beratungsgespräch mit dem Mitarbeiter der Beklagten K , dessen Inhalt zwischen den

Parteien streitig ist. In diesem Gespräch stellte Herr K dem Kläger den streitgegenständlichen Fonds vor und empfahl eine Beteiligung in Höhe von € 100.000,-, woraufhin der Kläger zunächst einen Zeichnungsschein in entsprechender Höhe unterzeichnete. Nachdem der Steuerberater des Klägers diesen darauf hingewiesen hatte, dass ein Beteiligungsbetrag in dieser Höhe steuerlich keinen Sinn mache, widerrief der Kläger nach Rücksprache mit Herrn K seine Zeichnung über € 100.000,- und unterschrieb die Beitrittserklärung vom 23.12.2002 in Höhe von € 75.000,-.

Der Kläger erhielt infolge von Ausschüttungen 94,8153 % des Nominalkapitals zurück.

Die Beklagte ist Initiatorin des streitgegenständlichen Filmfonds und Prospektherausgeberin (hinsichtlich des Prospektinhalts wird auf die Anlage K 10 Bezug genommen). Sie erhielt für den Vertrieb des Fonds jedenfalls eine Provision in Höhe von 8,5%.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe über die unstreitig vereinnahmte Provision hinaus Zahlungen für den Vertrieb des Filmfonds erhalten. Für die Nettoinvestition in Filmproduktionen hätten dem Fonds nur knapp 15% des Kapitals zur Verfügung gestanden. Die Beratung sei ausschließlich anhand eines Flyers (auf die Anlage K 1a wird Bezug genommen) erfolgt. Herr K habe ihm gesagt, dass die Rückzahlung des Kapitals durch die Beklagte garantiert sei, höchst wahrscheinlich gebe es auch eine ansehnliche Rendite. Ferner habe er gesagt, dass der Kläger infolge der Beteiligung einen Steuervorteil erzielen werde; diesbezügliche Risiken seien auf Nachfrage verneint worden. Der Kläger behauptet außerdem, dass er bei einer anderweitigen Anlage des Geldes einen Gewinn von 4% p.a. erzielt hätte.

Der Kläger ist der Ansicht, die Sicherheitsstruktur des Fonds werde sowohl in dem Flyer als auch in dem Prospekt falsch dargestellt; es werde jeweils suggeriert, dass auch im worst case – Fall 100% des Nominalkapitals zurückgezahlt würden, obwohl die Beklagte tatsächlich nur eine Schuldübernahme für eine Garantie des zwischenzeitlich insolventen Lizenznehmers Franchise Pictures gegenüber dem Fonds erklärt hatte. Ferner seien in dem Prospekt zum Academy 2 Fonds die Warnhinweise hinsichtlich der gegen Franchise Pictures seinerzeit anhängigen Schadensersatzklage über einen Betrag von mindestens US\$ 75 Millionen unzureichend gewesen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 30.394,55 zuzüglich Zinsen hieraus ab dem 06.08.2010 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen und
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co KG, München im Nennwert von € 75.000,- resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären und dies jeweils Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co KG, München im Nennwert von € 75.000,- sowie Abtretung aller Rechts aus dieser Beteiligung an die Beklagte;
3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co KG, München im Nennwert von € 75.000,- sowie der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.
4. die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 1.151,30 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.07.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt die Einrede der Verjährung. Sie behauptet, ihr Mitarbeiter habe den Kläger ausführlich anhand des Langprospektes beraten.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Zahlung von € 7.638,53 aus einer Verletzung des zwischen ihm und der Beklagten zustande gekommenen Beratungsvertrages, § 280 Abs.1 BGB.

Zwischen dem Kläger und der Beklagten ist ein Beratungsvertrag im Zusammenhang mit dem Erwerb der streitgegenständlichen Beteiligung abgeschlossen worden. Tritt ein Anlageinteressent an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (BGHZ 123, 126, 128).

Aus dem Beratungsvertrag ergab sich für die Beklagte die Pflicht zur objektgerechten Beratung (vgl. nur BGHZ 178, 149, Rn. 10 ff – zitiert nach juris; BGH, Urteil vom 22.03.2011, XI ZR 33/10, juris Rn 20.). Diese Pflicht hat die Beklagte verletzt, indem ihr Mitarbeiter, für den sie gemäß § 278 Satz 1 BGB einzustehen hat, den Kläger nicht hinreichend über die Sicherheitsstruktur des Fonds aufgeklärt hat.

Der Kläger hat in konkreter Form dargetan, dass ihm in dem Beratungsgespräch fehlerhaft die Sicherheit des investierten Kapitals suggeriert wurde; dem ist die Beklagte nicht in substantiierter Form entgegengetreten. Die Beklagte hat nicht bestritten, dass in dem Beratungsgespräch (auch) der vom Kläger vorgelegte Flyer (Anlage K1a) verwandt worden ist, denn mit der Klageerwiderung ist nur bestritten worden, dass ausschließlich anhand des Flyers beraten worden sei. In dem Flyer wird als Vorteil der Beteiligung wörtlich angeführt „Absicherung des Investments in Höhe der Nominaleinlage durch Mindestgarantien der Commerzbank“. Dieser Satz legt es einem Anleger nahe, dass das von ihm investierte Kapital mit Ausnahme des Agios in voller Höhe ihm gegenüber abgesichert ist, was tatsächlich nicht der Fall war. Nach dem Vortrag des Klägers ist ein entsprechendes Fehlverständnis bei ihm auch eingetreten, weil der Mitarbeiter der Beklagten im Rahmen der Erläuterungen ausdrücklich gesagt habe, dass die Rückzahlung des Kapitals durch die Beklagte garantiert sei. Dies hat die Beklagte zwar bestritten, sie hat aber nicht vorgetragen, was ihr Mitarbeiter dem Kläger zur Sicherheitsstruktur des Fonds gesagt haben soll, obwohl sie im Verhandlungstermin vom 05.10.2011 auf die Unsubstantiiertheit ihres Vortrags zum Inhalt des Beratungsgesprächs hingewiesen worden ist. Die Beklagte hat somit nicht

dargetan, dass dem Kläger die Sicherheitsstruktur des Fonds so erläutert wurde, dass trotz der Anpreisung in dem Flyer hinsichtlich der Sicherheit des Investments ein Fehlverständnis bei ihm nicht eingetreten ist bzw. nicht zu erwarten war. Die Beklagte beschränkt sich auf die Behauptung, ihr Mitarbeiter habe anhand des Langprospektes ausführlich beraten, was angesichts des Umfangs des Prospekts nicht aussagekräftig ist. Was anhand welcher Prospektbestandteile dem Kläger zur Schuldübernahme durch die Beklagte gesagt worden sein soll, wird nicht mitgeteilt. Dies wäre insbesondere auch deshalb erforderlich gewesen, weil die Angaben in dem Prospekt zu den Risiken der Beteiligung teilweise missverständlich sind. So wird auf S.33 unter der Überschrift „Worst case-Szenario“ ausgeführt, dass in diesem Fall der Anteilseigner infolge von Zahlungen der Beklagten an den Fonds eine Ausschüttung in Höhe von 95,24% seiner Einlage zzgl. Agio erhält, sodass der Anleger im Ergebnis auch im schlimmsten Fall rechnerisch mit einer Rückzahlung seiner Einlage rechnen könnte. Drei Sätze später erfolgt dann zwar die Einschränkung, dass die Ausschüttung an den Anteilseigner auch niedriger ausfallen könnte, wenn die laufenden Kosten entgegen der Prognose höher ausfallen sollten, doch bleibt unklar, worauf sich diese Einschränkung bezieht. Nach dem Aufbau des entsprechenden Abschnitts in dem Prospekt spricht mehr dafür, dass sich die Einschränkung nicht bezieht auf die versprochene Ausschüttung in Höhe von 95,24% zzgl. Agio, sondern auf die nachfolgenden Ausführungen, wonach nach der Beendigung des Fonds aus der Liquiditätsreserve ein Überschuss ausgeschüttet wird.

Angesichts des festgestellten Beratungsfehlers kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagten im konkreten Fall weitere Beratungsfehler vorzuwerfen sind.

Die fehlerhafte Beratung der Beklagten war kausal für den Erwerb der Beteiligung durch den Kläger. Steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, das heißt, dass der Aufklärungspflichtige beweisen muss, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte, er also den unterlassenen Hinweis unbeachtet gelassen hätte (vgl. BGHZ 61, 118, 122; 124, 151, 159 f.; auch BGH, Urteil vom 2. März 2009 - II ZR 266/07, WM 2009, 789, Tz. 6 m.w.N.). Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt grundsätzlich für alle Aufklärungsfehler eines Anlageberaters (BGH, Urteil vom 12.05.2009 – XI ZR 586/02, juris Rz 22); sie ist von der Beklagten hier nicht widerlegt worden.

Gemäß § 249 Abs.1 BGB hat die Beklagte den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Kläger zutreffend beraten worden wäre, also die streitgegenständlichen Beteili-

gung nicht erworben hätte. In diesem Fall könnte der Kläger noch über die investierten € 78.750,- verfügen, hätte aber andererseits die Beteiligung sowie die Ausschüttungen nicht erhalten, sodass der Kläger die Zahlung von € 7.638,53 (€ 78.500,- abzüglich erhaltener Ausschüttungen in Höhe von 94,8153% des Nominalkapitals) Zug-um-Zug gegen Übertragung der Rechte an der Beteiligung verlangen kann.

Die vom Kläger infolge der Beteiligung erlangten Steuervorteile sind nicht anzurechnen, weil derzeit nicht abzusehen ist, in welcher Höhe Steuervorteile beim Kläger verbleiben und die Beklagte auch nicht vorgetragen hat, in welcher Höhe Steuervorteile beim Kläger dauerhaft verbleiben.

Ein Mitverschulden an der Schadensentstehung gemäß § 254 BGB kann dem Kläger nicht entgegen gehalten werden, denn die Beklagte als Informationspflichtige kann dem Kläger nicht vorwerfen, dass er den Angaben ihres Mitarbeiters vertraut hat.

Hinsichtlich des geltend gemachten entgangenen Gewinns ist die Klage unbegründet und war insoweit abzuweisen. Der Vortrag des Klägers ist diesbezüglich nicht hinreichend substantiiert. Mit der Klageschrift hat der Kläger pauschal vorgetragen, er hätte das Geld festverzinslich angelegt und dabei eine Rendite in Höhe von mindestens 4% erzielen können. Dies ist wenig konkret und unplausibel. Wenn der Kläger in der Klageschrift vorträgt, die Steuerersparnis sei für ihn von untergeordneter Bedeutung gewesen, weswegen er das Geld festverzinslich angelegt hätte, so steht dies in offensichtlichem Widerspruch zu dem Umstand, dass der Kläger die streitgegenständliche Anlage mit seinem Steuerberater besprochen hat und nach seinem eigenen Vortrag hinsichtlich der Höhe der Beteiligung auf seine individuelle steuerrechtliche Situation abgestimmt hat. Hinzu kommt, dass der Kläger unstreitig schon vor der streitgegenständlichen Beteiligung zahlreiche andere Investitionen in geschlossene Beteiligungen vorgenommen hatte, sodass es sich aufdrängt, dass der Kläger bei seinen Anlagen insbesondere auch steuerrechtliche Aspekte berücksichtigte. Die Ausführungen des Klägers in dem ihm nachgelassenen Schriftsatz vom 26.10.2011 geben keinen Anlass die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. In diesem Schriftsatz trägt der Kläger nunmehr vor, er hätte das Geld anderenfalls in den Immobilienfonds hausInvest investiert. Begründet wird dies allein damit, dass der Kläger Anteile an diesem Fonds in 2002 in seinem Depot hatte. Auch diese Behauptung ist aber nicht plausibel vor dem Hintergrund, dass der Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung keine Angaben zu einem möglichen alternativen Investment auf Rückfrage machen konnte und ferner aus den genannten Gründen offenbar eine Beteiligung wollte, die

mit steuerlichen Vergünstigungen verbunden war. Woher der Kläger nunmehr die Gewissheit nehmen will, er hätte das Geld in den hausInvest investiert, bleibt unklar.

Einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 280 Abs.1, 249 BGB, kann nicht festgestellt werden, weil die Beklagte bestritten hat, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind und der beweispflichtige Kläger für seine Behauptung keinen Beweis angeboten hat.

Der zuerkannte Zinsanspruch des Klägers folgt aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 286, 288 BGB. Die Beklagte ist mit Schreiben vom 15.07.2010 (Anlage K 1b) aufgefordert worden bis zum 06.08.2010 Schadensersatz zu leisten, sodass sie sich seit dem 07.08.2010 in Verzug befindet.

Den Ansprüchen des Klägers steht die Einrede der Verjährung nicht entgegen. Die Beklagte hat nicht in substantiierter Form dargetan, ab wann und wodurch eine Kenntnis des Klägers von den den Anspruch begründenden Tatsachen im Sinne von § 199 Abs.1 Nr.2 BGB vorgelegen haben soll.

Es war festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Annahme der Zug um Zug zu erbringenden Leistung in Verzug befindet. Das notwendige Feststellungsinteresse folgt aus §§ 756, 765 ZPO. Der Annahmeverzug folgt daraus, dass der Beklagten mit Schreiben vom 15.07.2010 die Übertragung der Beteiligung angeboten worden ist.

Der Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zur Freistellung von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Beteiligung ist unzulässig. Der Kläger hat eine hinreichende Schadenswahrscheinlichkeit nicht dargetan. Zu etwaigen drohenden sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen trägt der Kläger nichts vor. Zu drohenden steuerlichen Nachteilen wird zwar vorgetragen, dass Steuerrückforderungen und Säumniszinsen drohen, doch wird dies nicht hinreichend substantiiert. Ob tatsächlich Schäden drohen, die die jedenfalls zunächst erlangten Steuervorteile übersteigen, ergibt sich aus dem klägerischen Vorbringen nicht; Angaben zur konkreten steuerlichen Situation des Klägers gibt es nicht.

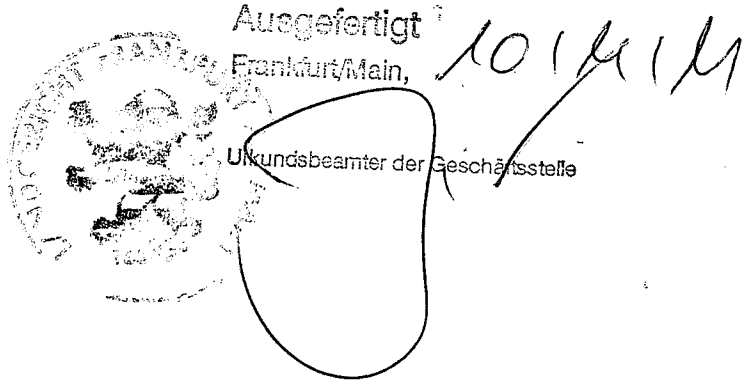
Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Streitwert: bis zu € 40.000,-

Dr. Bokelmann

Ausgefertigt
Frankfurt/Main, 10.11.11
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

The image shows a circular official seal of the court on the left, partially overlapping the text. To the right of the seal is a large, handwritten signature in black ink. The text 'Ausgefertigt' is at the top, followed by 'Frankfurt/Main,' and the date '10.11.11'. Below this, the text 'Urkundsbeamter der Geschäftsstelle' is printed.